

Der Staatsminister

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) 3-1053/138/60

Dresden, 27. Mai 2022

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/9737

Thema: Razzia in Leipzig und Halle wegen illegaler Einwanderung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

"Mit Beitrag vom 26.04.2022 berichtete der MDR, dass in Leipzig und Halle in den Morgenstunden dieses Tages Durchsuchungen in mehreren Gebäuden stattfanden. Es gehe um Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt sowie der unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet. Im Fokus stehen, laut MDR, in Leipzig unter anderem ein Döner-Imbiss und ein Autohandel."

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der o.g. Razzia in Leipzig und Halle wegen illegaler Einwanderung? (Bitte aufschlüsseln, wie viele und welche Objekte durchsucht wurden, welche Beweismittel sichergestellt wurden und um welche Größenordnung es sich bei den unerlaubten Einreisen bzw. Aufenthalten – aus welchen Herkunftsstaaten – in diesem Zusammenhang handelt)

Frage 2:

Wurden bei den Razzien insbesondere falsche Visa bzw. missbräuchlich genutzte Visa oder sonstige gefälschte Dokumente festgestellt? Wenn ja, in welchem Umfang und welcher Form?

Frage 3:

In welchem Bezug stehen der o.g. Döner-Imbiss und der Autohandel zu den Straftaten und welche weiteren Netzwerke bzw. Organisationen in Sachsen sind, in welchem Umfang und seit wann, involviert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium des Innern

Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0 Telefax +49 351 564-3199 www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:

Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden. Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, da es in den fragegegenständlichen Örtlichkeiten in Halle und Leipzig zu einem Polizeieinsatz der Bundespolizei kam. Auskünfte im Sinne der Fragestellung sind daher beim zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erfragen.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse haben sächsische Ermittlungsbehörden generell hinsichtlich Pass- und Visafälschungen bzw. der Nutzung von solchen Fälschungen seit 01.01.22?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet in den polizeilichen Auskunftssystemen nicht statt.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Zur Beantwortung der Frage wurde im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) mit Datenbestand vom 4. Mai 2022 nach Straftaten recherchiert, welche im Zusammenhang mit Pass- und Visafälschungen stehen können und im Zeitraum 1. Januar bis 4. Mai 2022 im Freistaat Sachsen festgestellt bzw. angezeigt wurden. Die recherchierten Straftaten umfassen die §§ 267 ff. Strafgesetzbuch sowie § 95 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die vollständige Beantwortung der Frage würde eine Durchsicht und händische Auswertung aller 802 Straftaten erfordern, welche entsprechend den o. g. Kriterien recherchiert wurden. Hierfür ist pro Fall ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von mindestens 30 Minuten zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Gesamtaufwand von mindestens 401 Arbeitsstunden.

Dies hätte einen unverhältnismäßigen Aufwand für die sächsische Polizei zur Folge, der die Arbeitsfähigkeit einzelner Organisationseinheiten, insbesondere beim Landeskriminalamt Sachsen, gegebenenfalls über Wochen behindern würde. Eine Beantwor-

tung wäre mit den bestehenden Ressourcen der sächsischen Polizei im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht zumutbar zu leisten.

Eine umfassende Abwägung des Fragerechts des Abgeordneten führt zu dem Ergebnis, dass dem Interesse der Öffentlichkeit an einer funktionierenden Polizei Vorrang zu gewähren ist.

Frage 5:

Wie viele illegale Einreisen von Personen gab es seit 01.01.22 nach Sachsen und wie viele vormalige illegale Einreisen nach Sachsen wurden in diesem Zeitraum (nachträglich) festgestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsstaat der Einreisenden und Einreisewege [bspw. Landweg Polen oder Tschechische Republik, Luftweg])

Angaben aus der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen stehen im Sachzusammenhang nicht zur Verfügung.

Zur Beantwortung wurde im PASS mit Datenbestand vom 4. Mai 2022 für den Zeitraum 1. Januar bis 4. Mai 2022 nach Verstößen gemäß § 95 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 AufenthG im Freistaat Sachsen recherchiert.

Die Fallzahlen nach Straftatbestand sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen:

Straftatbestand	Anzahl
Unerlaubter Aufenthalt nach unerlaubter/ungeklärter Einreise gem. § 95 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG	372
Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel nach unerlaubter/ungeklärter Einreise gem. § 95 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG	536
Unerlaubte Einreise gem. § 95 Absatz 1 Nr. 3 AufenthG	22

Insgesamt wurden 923 Tatverdächtige festgestellt, welche sich wie folgt auf die einzelnen Staatsangehörigkeiten verteilen:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	95
Afghanistan; Nordmazedonien	1
Albanien	18
Algerien	7
Armenien	4
Aserbaidschan	2
Äthiopien	1
Burkina Faso	1
China	1
Cote d'Ivoire	1
Georgien	193
Ghana	1
Indien	19
Irak	50
Iran, Islamische Republik	10

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Iran, Islamische Republik; Ukraine	1
Jemen	1
Jordanien	1
Kamerun	13
Kolumbien	1
Kuba	1
Libanon	20
Libanon; Ukraine	1
Libyen	8
Malaysia; Pakistan	4
Marokko	8
Marokko; Tunesien	1
Moldau, Republik	14
Myanmar	1
Nigeria	11
Nordmazedonien	54
Pakistan	31
Palästinensische Gebiete	6
Philippinen	1
Rumänien	2
Russische Föderation	14
Serbien	7
Somalia	7
Staatenlos	8
Syrien, Arabische Republik	163
Thailand	2
Tunesien	24
Türkei	50
Ukraine	11
Ungeklärt	12
Venezuela, Bolivarische Republik	11
Vereinigte Staaten von Amerika	1
Vietnam	27
Weißrussland	2

Zu den Einreisewegen kann keine Aussage getroffen werden, weil diese nicht statistisch erfasst werden.

Aufgrund der originären Zuständigkeit der Bundespolizei für unerlaubte Einreisen gemäß § 95 AufenthG sind die erhobenen Daten der Landespolizei Sachsen nicht belastbar. Weitere Auskünfte im Sinne der Fragestellung sind daher beim Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster

Seite 4 von 4